



Landschaftsschutzgebiet "Diedrichshäger Land"



Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Seite
Historischer Abriss	2
Schutzzweck	4
Vorkommen geschützter und gefährdeter Arten	5
Übersichtskarte der geschützten Biotope	8
Text der Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet	9
Übersichtskarte über das Landschaftsschutzgebiet	14
Landschaftsfotos	15

Herausgeber: Hansestadt Rostock
Amt für Stadtgrün, Naturschutz
und Landschaftspflege
Am Westfriedhof 2
18050 Rostock

Stand: Jan. 2008

Historischer Abriss zu den Landschaftsschutzgebieten „Kühlung“ und „Diedrichshäger Land“

- mit dem Beschluss Nr. 18-3/66 vom 04.02.1966 erklärt der Rat des Bezirkes Rostock die Landschaft Kühlung auf Grundlage des „Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz)“ zu einem Landschaftsschutzgebiet (LSG)
- das LSG „Kühlung“ reicht von Rerik bis Rostock
- 1976 wird ein Landschaftspflegeplan erstellt, eine Überarbeitung erfolgt 1982
- Auszüge (1982):
 - wichtigste Flächennutzer sind Landwirtschaft und Forstwirtschaft,
 - Erhaltung und Steigerung des Erholungswertes der Landschaft, besonders Erhaltung von Flurgehölzen, von Kleingewässern, von landschaftstypischen Bauten, das Freihalten von Aussichtspunkten und die Pflege von Siedlungen und der Landschaft,
 - Einordnung der erforderlichen Baumaßnahmen nach Möglichkeit innerhalb der Ortslagen,
 - Planung und Realisierung von Maßnahmen der Landschaftsgestaltung wie Windschutzpflanzungen und Pflanzung von Gehölzen auf nicht nutzbaren Restflächen und auf Ödland,
 - Die Außenränder der Wälder sind besonders pfleglich zu behandeln, die natürlichen Waldmäntel (Randbestände und Gebüsch) sind unbedingt zu erhalten.
 - Wirtschaftswege der Land- und Forstwirtschaft sind nach Möglichkeit auch als Wander- und Radwege zu benutzen.
 - Aufforstungen haben entsprechend des Landschaftscharakters zu erfolgen, Waldflächen sind nicht zu verkleinern.
 - Um die Ruhe als Erholungsfaktor in den Wäldern zu erhalten, ist unbedingt auf die Einhaltung der Kfz-Fahrverbote zu achten.
 - Die weitere Entwicklung der Siedlungen ist im wesentlichen auf die intensive Nutzung der Siedlungsflächen und auf qualitative Verbesserungen zu orientieren.
 - Durch Verhinderung von störenden An- und Zusatzbauten, Einzäunungen und Veränderungen an Bauten ist ein positives Ortsbild zu sichern.
 - Für alle Uferzonen gilt eine Bausperre. Es ist ein mindestens 200 m breiter Bereich freizuhalten.
- Mit Beschluss 54/6/84 des Rates der Stadt Rostock vom 22. März 1984 werden der Erlenbruch (Schneckenbruch) am Ortsausgang Warnemünde Richtung Diedrichshagen, die Kiesgruben Wilhelmshöhe und Stolteraa und mit Beschluss 12-3-90 das Soll am Neuen Friedhof (Warnemünder Wiesensoll) zu einem Flächennaturdenkmal erklärt.
- Das Landschaftsschutzgebiet Kühlung wird nach Auflösung der Bezirke im Rahmen der Bildung des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch die jeweilig zuständigen Naturschutzbehörden entsprechend den politischen Kreisgrenzen verwaltet.
- Das Regionale Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg-Rostock (1994) weist den Landschaftsraum als ökologisch wertvollen Freiraum aus.
- 1996 Landschaftsplan der HRO: Darstellung des Gebietes mit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung bzw. Wald,
- 1997 erneute Bekanntgabe von Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile „Warnemünder Wiesensoll“, „Sandgrube Stolteraa“, „Sandgrube Wilhelmshöhe“ und „Diedrichshäger Moor“ (aufgrund eines Formfehlers der Landesbehörde notwendig). Die Verordnungen waren schrittweise bis 1994 erlassen worden und ersetzen FND-Verordnungen.

- Sanierung der Deponie Diedrichshagen von 1995 – 1998 durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Rostock – es ist die bislang größte flächenmäßige Umgestaltung im Landschaftsraum.
- ab Anfang 1996 Erhöhung des Wasserstandes und dauerhafter Anstau einer Wasserfläche in der Sandgrube Wilhelmshöhe durch Zufuhr von Oberflächenwasser der abgedichteten Deponie.
- die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Doberan erlässt seit 1995 eine Reihe von Verordnungen zur Rechtsanpassung des LSG „Kühlung“ im Landkreis Doberan (Änderungsverordnungen, neue Verordnung für das LSG am 15.08.2001)
- 2004 Verkündung des Vorschlagsgebietes „Stoltera bei Rostock“ im „Kohärenten europäischen ökologischen Schutzgebietsnetz ‚Natura 2000‘ DE 1838-301“ (FFH-Gebiet) durch das Umweltministerium M-V. Das Gebiet umfasst das NSG Stoltera und die Sandgrube Wilhelmshöhe mit Umfeld, d. h. auch LSG-Fläche. Erarbeitung eines Teilmanagementplanes für den Bereich Wilhelmshöhe (2005/06) als Handlungsgrundlage zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Pflichten aus dem FFH-Status.
- 2006 erfolgt mit dem Erlass der Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über das Landschaftsschutzgebiet „Diedrichshäger Land“ die Umstellung (Rechtsanpassung) auf Landschaftsschutzgebietsverordnungen bundesdeutschen Rechts. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kühlung“ war noch fortgeltendes Recht der DDR. Die neue Verordnung beinhaltet u. a. die Herausnahme bebauter Ortslagen und die Einbeziehung einer Ackerfläche westlich des Neuen Friedhofes. Sie berücksichtigt den aktuellen Flächennutzungsplan. Das LSG „Diedrichshäger Land“ löst das LSG „Kühlung“ ab. Der Name „Kühlung“ wird nur noch für ein Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Doberan verwendet, in dem sich auch die gleichnamige Landschaft befindet.

Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Diedrichshäger Land“ - Schutzzweck

Das Gebiet des LSG „Diedrichshäger Land“ umfasst die in der Hansestadt Rostock gelegene Fläche des bereits 1966 durch den Beschluss 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock erlassenen Landschaftsschutzgebietes „Kühlung“. Die „Erklärung von Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten“ von 1966 ist als fortgeltendes Recht der DDR jedoch in vielen Fragen nicht aktuell. Eine Anpassung an die geltenden Rechtsnormen ist angesichts der Bedeutung dieses Landschaftsraumes für die Rechtssicherheit von Entscheidungen und Planungen aller Bereiche von Bedeutung. Die Abgrenzung des Gebietes wurde ebenfalls an die neuen Gegebenheiten angepasst – bebauten Ortsteile wurden aus der LSG-Fläche herausgenommen. Dadurch hat sich die Schutzgebietsfläche insgesamt verringert. Der unverbaute Landschaftsraum an der Küste soll als besonders wertvoll auch für Erholung und Tourismus erhalten werden. Im Vordergrund stehen die Bewahrung des für die Region typischen, küstennahen, eiszeitlich entstandenen Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit und die Sicherung ökologisch besonders wertvoller, naturnaher und historisch gewachsener Landschaftsstrukturen insbesondere der landwirtschaftlich geprägten und unverbauten Kulturlandschaft und die Verankerung einer naturschonenden Erholungsfunktion dieses Landschaftsraumes.

Das Gebiet umfasst einen vielfältigen Komplex von Biotopen und Strukturen einschließlich geschützter Biotope, insbesondere Feldgehölze, Kleingewässer und Röhrichte. Es gibt darunter besonders wertvolle Feuchtlebensräume mit sehr guter Naturraumausstattung, die teilweise durch extensive Bewirtschaftung erhalten werden sollen. Die aufgelassenen Sandgruben westlich und östlich der Deponie Diedrichshagen sind wichtige Lebensräume für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Pflanzen und Tiere.

Die Erhaltung des Wasserrückhalte- und Grundwasserneubildungspotentials der Landschaft aber auch der Schutz und die naturverträgliche, nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere in der Moorniederung südlich Warnemündes, sind von hoher Bedeutung. Alljährlich ziehen tausende Zugvögel entlang der Ostseeküste. Aber nicht nur diesen dient die Erhaltung und Wiederherstellung von biotopvernetzenden Funktionen innerhalb und zu angrenzenden Naturräumen. Im LSG „Diedrichshäger Land“ sind Vorkommen von 14 nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten und 91 besonders geschützten Arten bzw. 59 gefährdete Arten nach der Roten Liste M-V bekannt (siehe Liste der geschützten/ gefährdeten Arten). Schwerpunktbereiche für das Auftreten gefährdeter und geschützter Arten sind die Sandgruben, Kleingewässer und Wiesen des Niedermoorbereiches. Hier sind besonders oft Übergänge und Vernetzungen unterschiedlichster Lebensräume vorhanden, die besonders anspruchsvollen Arten eine Nische bieten. Im Einklang mit der Erhaltung des Charakters der Landschaft ist die extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen auf Niedermoorstandorten. Der küstennahe Bereich ist klimatisch dadurch gekennzeichnet, dass die Jahresniederschlagsmengen geringer als die des Hinterlandes sind und der Anteil von Sonnenstunden höher. Deshalb kommt der Erhaltung der Kleingewässer als Augen der Landschaft mit vielfältiger Lebensraumfunktion eine erhöhte Bedeutung zu.

Vorkommen geschützter und gefährdeter Arten im Landschaftsschutzgebiet „Diedrichshäger Land“

Fauna:

Art	Wiss. Name	BNatSchG	RL-D	RL-MV	Nahrungsgast
Maulwurf	Talpa europaea	"bes. gesch."	-	-	
Feldhase	Lepus europaeus		3	3	
Zwergmaus	Micromys minutus	"bes. gesch."	-	4	
Gelbhalsmaus	Apodemus flavicollis	"bes. gesch."	-	-	
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	"bes. gesch."	-	-	
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	"bes. gesch."	-	-	
Feldlerche	Alauda arvensis	"bes. gesch."	4	-	
Wiesenpieper	Anthus pratensis	"bes. gesch."	-	-	
Bluthänfling	Carduelis cannabina	"bes. gesch."	-	-	
Stieglitz	Carduelis carduelis	"bes. gesch."	-	-	
Grünling	Carduelis chloris	"bes. gesch."	-	-	
Kuckuck	Cuculus canorus	"bes. gesch."	4	-	
Mehlschwalbe	Delichon urbica	"bes. gesch."	-	-	
Goldammer	Emberiza citrinella	"bes. gesch."	-	-	
Rohrammer	Emberiza schoeniclus	"bes. gesch."	-	-	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	"bes. gesch."	-	-	
Zwergschnäpper	Ficedula parva	"bes. gesch."	-	4	
Buchfink	Fringilla coelebs	"bes. gesch."	-	-	
Teichhuhn	Gallinula chloropus	"bes. gesch."	4	-	
Gelbspötter	Hippolais icterina	"bes. gesch."	-	-	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	"bes. gesch."	4	-	
Feldschwirl	Locustella naevia	"bes. gesch."	-	-	
Sprosser	Luscinia luscinia	"bes. gesch."	-	-	
Bachstelze	Motacilla alba	"bes. gesch."	-	-	
Schafstelze	Motacilla flava	"bes. gesch."	4	-	
Grauschnäpper	Muscicapa striata	"bes. gesch."	-	-	
Blaumeise	Parus caeruleus	"bes. gesch."	-	-	
Kohlmeise	Parus major	"bes. gesch."	-	-	
Hausperling	Passer domesticus	"bes. gesch."	-	-	
Feldperling	Passer montanus	"bes. gesch."	4	-	
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	"bes. gesch."	-	-	
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	"bes. gesch."	4	-	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	"bes. gesch."	-	-	
Fitislaubsänger	Phylloscopus trochilus	"bes. gesch."	-	-	
Elster	Pica pica	"bes. gesch."	-	-	
Heckenbraunelle	Prunella modularis	"bes. gesch."	-	-	
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	"bes. gesch."	3	3	
Girlitz	Serinus serinus	"bes. gesch."	-	-	
Star	Sturnus vulgaris	"bes. gesch."	-	-	
Gartengrasmücke	Sylvia borin	"bes. gesch."	-	-	
Dorngrasmücke	Sylvia communis	"bes. gesch."	4	-	
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	"bes. gesch."	-	-	
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	"bes. gesch."	3	3	N
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	"bes. gesch."	-	-	
Amsel	Turdus merula	"bes. gesch."	-	-	
Eisvogel	Alcedo atthis	"streng gesch."	3	3	N
Mäusebussard	Buteo buteo	"streng gesch."	-	-	N
Rohrweihe	Circus aeruginosus	"streng gesch."	-	3	N
Bekassine	Gallinago gallinago	"streng gesch."	2	2	N

Art	Wiss. Name	BNatSchG	RL- D	RL- MV	Nahrungs- gast
Neuntöter	Lanius collurio	"streng gesch."	4	3	N
Uferschwalbe	Riparia riparia	"streng gesch."	3	3	N
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	"streng gesch."	-	3	
Rebhuhn	Perdix perdix		2	3	
Ringelnatter	Natrix natrix	"bes. gesch."	3	3	
Waldeidechse	Lacerta vivipara	"bes. gesch."	-	3	
Erdkröte	Bufo bufo	"bes. gesch."	-	3	
Wechselkröte	Bufo viridis	"streng gesch."	2	2	
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	"streng gesch."	3	3	
Laubfrosch	Hyla arborea	"streng gesch."	2	3	
Grasfrosch	Rana temporaria	"bes. gesch."	-	3	
Moorfrosch	Rana arvalis	"streng gesch."	2	3	
Teichfrosch	Rana kl.esculenta	"bes. gesch."	-	3	
Teichmolch	Triturus vulgaris	"bes. gesch."	-	3	
Kammolch	Triturus cristatus	"streng gesch."	3	2	
Gemeiner Sandlaufkäfer	Cicindela hybrida	"bes. gesch."	-	-	
Feld-Sandlaufkäfer	Cicindela campestris	"bes. gesch."	-	-	
Sand- / Erdbienen	Andreninae	"bes. gesch."			
Hornisse	Vespa crabro	"bes. gesch."			
Baumhummel	Bombus hypnorum	"bes. gesch."			
Steinhummel	Bombus lapidarius	"bes. gesch."			
Helle Erdhummel	Bombus lucorum	"bes. gesch."			
Ackerhummel	Bombus pascuorum	"bes. gesch."			
Wiesenhummel	Bombus pratorum	"bes. gesch."			
Dunkle Erdhummel	Bombus terrestris	"bes. gesch."			
Aurorafalter	Anthocharis cardamines	"bes. gesch."	-	-	
Schachbrett	Melanargia galathea Coenonympha	"bes. gesch."	-	-	
Kleines Wiesenvögelchen	pamphilus	"bes. gesch."	-	-	
Wegerich-Scheckenfalter	Melitaea cinxia	"bes. gesch."	-	3	
Braunfleck-Perlmutterfalter	Clossiana selene Boloria (Clossiana)	"bes. gesch."	-	-	
Braunfleck-Perlmutterfalter	selene	"bes. gesch."	-	-	
Kleiner Perlmutterfalter	Issoria lathonia	"bes. gesch."	-	-	
Kleiner Feuerfalter	Lycaena phlaeas	"bes. gesch."	-	-	
Brauner Feuerfalter	Heodes tityrus	"bes. gesch."	-	-	
Brauner Feuerfalter	Lycaena tityrus	"bes. gesch."	-	-	
Zwergbläuling	Cupido minimus	"bes. gesch."	4	4	
Sonnenröschenbläuling	Aricia agestis	"bes. gesch."	3	3	
Gemeiner Bläuling	Polyommatus icarus	"bes. gesch."	-	-	
Prächtiger Bläuling	Agrodiaetus amanda	"bes. gesch."	-	-	
Violetter Waldbläuling	Cyaniris semiargus	"bes. gesch."		3	
Gemeines Blutströpfchen	Zygaena filipendulae	"bes. gesch."			
Rostbinde	Hipparchia semele	-	3	3	
Spiegelfleck-Dickkopffalter	Heteropterus morpheus	-	3	-	
Hufeisen-Azurjungfer	Coenagrion puella	"bes. gesch."	-	-	
Fledermaus-Azurjungfer	Coenagrion pulchellum	"bes. gesch."	-	-	
Vierflecklibelle	Libellula quadrimaculata	"bes. gesch."	-	-	
Plattbauchlibelle	Libellula depressa	"bes. gesch."	-	-	
Großer Blaupfeil	Orthetrum cancellatum	"bes. gesch."	-	-	
Gefleckte Heidelibelle	Sympetrum flaveolum	"bes. gesch."	-	-	
Blutrote Heidelibelle	Sympetrum sanguineum	"bes. gesch."	-	-	

Art	Wiss. Name	BNatSchG	RL-D	RL-MV	Nahrungsgast
Gemeine Heidelibelle	Sympetrum vulgatum	"bes. gesch."	-	-	
Weinbergschnecke	Helix pomatia	"bes. gesch."	-	-	

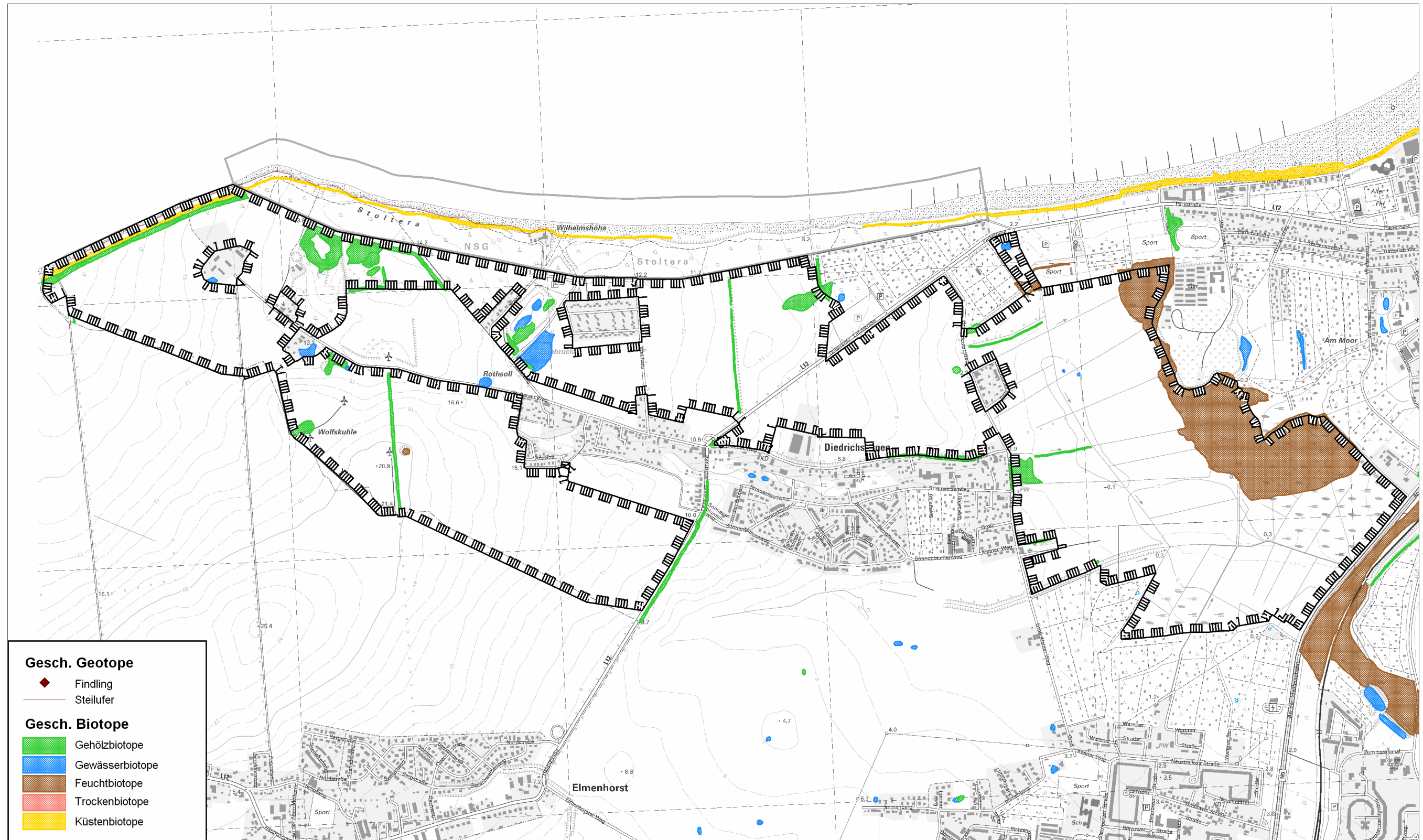
Flora

Art	Wiss. Name	BNatSchG	RL-D	RL-MV
Knabenkraut, Fuchssches	Dactylorhiza fuchsii	streng gesch.	-	3
Sitter, Breitblättrige	Epipactis helleborine	streng gesch.	-	-
Tausendgüldenkraut, Echtes	Centaurium erythraea	bes. gesch.	-	3
Tausendgüldenkraut, Strand-	Centaurium littorale	bes. gesch.	-	2
Nelke, Kartäuser	Dianthus carthusianorum	bes. gesch.	-	3
Nelke, Heide-	Dianthus deltoides	bes. gesch.	-	3
Schwertlilie, Wasser-	Iris pseudacorus	bes. gesch.	-	-
Zweiblatt, Großes	Listera ovata	bes. gesch.	-	3
Schachtelhalm, Bunter	Equisetum variegatum	-	2	-
Tannenwedel	Hippuris vulgaris	-	3	1
Hornklee, Salz-	Lotus tenuis	-	3	2
Klappertopf, Großer	Rhinanthus serotinus	-	3	2
Lauch, Kochs	Allium kochii	-	-	1
Ruchgras, Gemeines	Anthoxanthum odoratum	-	-	3
Wundklee, Gemeiner	Anthyllis vulneraria	-	-	3
Aster, Strand-	Aster tripolium	-	-	3
Aster, Strand-	Aster tripolium	-	-	3
Meersenf	Cakile maritima	-	-	2
Schaumkraut, Wiesen-	Cardamine pratensis	-	-	3
Segge, Wiesen-	Carex nigra	-	-	3
Segge, Oeders Gelb-	Carex oederi	-	-	2
Segge, Hirse-	Carex panicea	-	-	2
Sumpfsimse, Einspelzige	Eleocharis uniglumis	-	-	3
Schwingel, Echter Schaf-	Festuca ovina	-	-	3
Wassernabel, Gemeiner-	Hydrocotyle vulgaris	-	-	3
Alant, Wiesen-	Inula britannica	-	-	3
Binse, Zwiebel-	Juncus cf. bulbosus	-	-	2
Binse, Knäuel-	Juncus conglomeratus	-	-	3
Margerite, Wiesen-	Leucanthemum vulgare	-	-	2
Lichtnelke, Kuckucks-	Lychnis flos-cuculi	-	-	2
Flohkraut, Großes	Pulicaria dysenterica	-	-	2
Wintergrün, Kleines-	Pyrola minor	-	-	3
Hahnenfuß, Brackwasser-	Ranunculus baudotii	-	-	-
Rose, Wein-	Rosa rubiginosa	-	-	3
Salzkraut, Kali-	Salsola kali	-	-	3

Erläuterung: nach BNatSchG: streng gesch. streng geschützt
(nach Bundesnaturschutzgesetz) bes. gesch. besonders geschützt

Kategorien der Roten Listen: 1 vom Aussterben bedroht 3 gefährdet
2 stark gefährdet 4 Vorwarnliste

Landschaftsschutzgebiet "Diedrichshäger Land"
Geschützte Biotope und Geotope nach § 20 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern



Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über das Landschaftsschutzgebiet „Diedrichshäger Land“

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 19 vom 27. September 2006)

Vom 11. September 2006

Aufgrund des § 23 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz - LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 560), verordnet der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock:

§ 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Der im § 2 näher bezeichnete Landschaftsteil im Gebiet der Hansestadt Rostock wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Diedrichshäger Land“ im Verzeichnis der Schutzgebiete der Hansestadt Rostock geführt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 353 Hektar. Es liegt im Bereich der Gemarkungen Diedrichshagen, Flur 1 bis 4, Warnemünde, Flur 1 und Groß Klein, Flur 1.

(2) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000 dargestellt. Die Karte ist als Anlage 1 dieser Verordnung beigefügt. Das Landschaftsschutzgebiet ist durch eine schwarze Linie umgrenzt, die an der Innenseite in regelmäßigen Abständen fünf senkrechte Striche aufweist, welche durch eine kurze Querlinie verbunden sind.

(3) Die maßgebliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 5 000 durch eine schwarze Linie, die an der Innenseite in regelmäßigen Abständen fünf senkrechte Striche aufweist, welche durch eine kurze Querlinie verbunden sind, dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 2) und wird in der Hansestadt Rostock, der Oberbürgermeister, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, archivmäßig aufbewahrt. Die Karte kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Zweck dieser Verordnung ist, im Gebiet die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu entwickeln und in Teilen des Gebietes wiederherzustellen sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu gewährleisten und die Erholungsfunktion zu erhalten. Insbesondere soll auf Sukzessionsflächen die Stabilisierung, Regenerierung und Weiterentwicklung von einzelnen Biotopen ermöglicht werden.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet dient:

1. der Bewahrung des für die Region typischen, küstennahen, eiszeitlich entstandenen Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
2. der Sicherung ökologisch besonders wertvoller natürlicher, naturnaher und historisch gewachsener Landschaftsstrukturen insbesondere der landwirtschaftlich geprägten und unverbauten Kulturlandschaft,
3. der Sicherung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, insbesondere für seltene und bestandsgefährdete Tier- und Pflanzenarten der Sandgruben westlich und östlich der Deponie Diedrichshagen,
4. dem Erhalt von landschaftsprägenden Einzelementen, insbesondere Feldgehölzen, Kleingewässern, Sandgruben und Röhrichten,
5. der Erhaltung und Wiederherstellung von biotopvernetzenden Funktionen innerhalb und zu angrenzenden Naturräumen,
6. dem Schutz und der naturverträglichen, nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen insbesondere in der Moorniederung südlich Warnemündes,
7. der Erhaltung des Wasserrückhalte- und Grundwasserneubildungspotentials der Landschaft,
8. der Sicherung einer naturschonenden Erholungsfunktion dieses Landschaftsraumes.

§ 4 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere sind verboten:

1. Stoffe in Gewässer einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachhaltig zu verändern,
2. Aufspülungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
3. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach dem Gesetz über die Bauordnung bedürfen, zu errichten,
4. Abfälle jeglicher Art abzulagern oder zu deponieren,
5. Lager oder Plätze jeder Art einzurichten,
6. in den westlich und östlich der Deponie Diedrichshagen angrenzenden Sandgruben und im Diedrichshäger Moor motorisierte Fahrzeuge zu führen, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, der Ausübung der Jagd oder der Gewässerinstandhaltung geschieht,
7. vorhandene Wasserläufe und Tümpel zu beseitigen, zu beschädigen oder in ihrem ursprünglichen Ausbauzustand zu verändern,

8. Grünlandflächen auf Niedermoorstandorten umzubrechen,
9. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweis dienen oder Gefahrstellen kennzeichnen, anzubringen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben durch Behörden und öffentliche Stellen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde,
2. Untersuchungen oder Maßnahmen zum Schutz des Gebietes,
3. ordnungsgemäße Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
4. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
5. die ordnungsgemäße Landwirtschaft im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
6. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des Landesjagdgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
7. die ordnungsgemäße Leitungsverlegung und -unterhaltung durch Träger öffentlicher Belange im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern dadurch nicht nachhaltige Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft entstehen,
8. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Vorfluter mit folgenden Auflagen:
 - a) die Unterhaltungsmaßnahmen sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen,
 - b) die zur Unterhaltung der Vorfluter erforderlichen Arbeiten sind in der Zeit vom 1. August bis zum 31. März durchzuführen,
9. die Erfüllung der Aufgaben, die den Trägern der Straßenbaulast nach den gesetzlichen Vorschriften obliegen.

(2) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes der betroffenen Teile der Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Von den Verboten des § 4 kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn diese nicht zu einer nachhaltigen Störung führen oder nicht den Schutzzweck beeinträchtigen.

(3) Eine Ausnahme oder Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

§ 7 Zuwiderhandlungen

(1) Werden im Landschaftsschutzgebiet „Diedrichshäger Land“ Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu §§ 4 und 5 oder zu Nebenbestimmungen von § 6 Abs. 3 dieser Verordnung stehen, so kann die zuständige Naturschutzbehörde die Fortsetzung der Maßnahme untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers verlangen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anordnen.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Stoffe in Gewässer einbringt oder einleitet oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachhaltig zu verändern,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Aufspülungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vornimmt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach dem Gesetz über die Bauordnung bedürfen, errichtet,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Abfälle jeglicher Art ablagert oder deponiert,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Lager oder Plätze jeder Art einrichtet,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 in den westlich und östlich der Deponie Diedrichshagen angrenzenden Sandgruben und im Diedrichshäger Moor motorisierte Fahrzeuge führt, parkt oder abstellt, soweit dies nicht im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, im Rahmen der Ausübung der Jagd oder der Grabeninstandsetzung geschieht,
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 vorhandene Wasserläufe und Tümpel beseitigt, beschädigt oder in ihrem ursprünglichen Ausbauzustand verändert,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Grünlandflächen auf Niedermoorstandorten umbricht,
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweis dienen oder Gefahrstellen kennzeichnen, anbringt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. der Beschluss des Rates des Bezirkes Rostock Nr. 18-3/66 vom 4. Februar 1966 zur Erklärung von Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten, soweit er das Gebiet der Hansestadt Rostock betrifft;

2. der Beschluss 54/6/84 des Rates der Stadt Rostock vom 22. März 1984, soweit er Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Diedrichshäger Land“ betrifft;
3. die Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil „Warnemünder Wiesensoll“ vom 22. Mai 1997;
4. die Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil „Sandgrube Stolteraa“ vom 22. Mai 1997;
5. die Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil „Sandgrube Wilhelmshöhe“ vom 22. Mai 1997;
6. die Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil „Diedrichshäger Moor“ vom 22. Mai 1997.

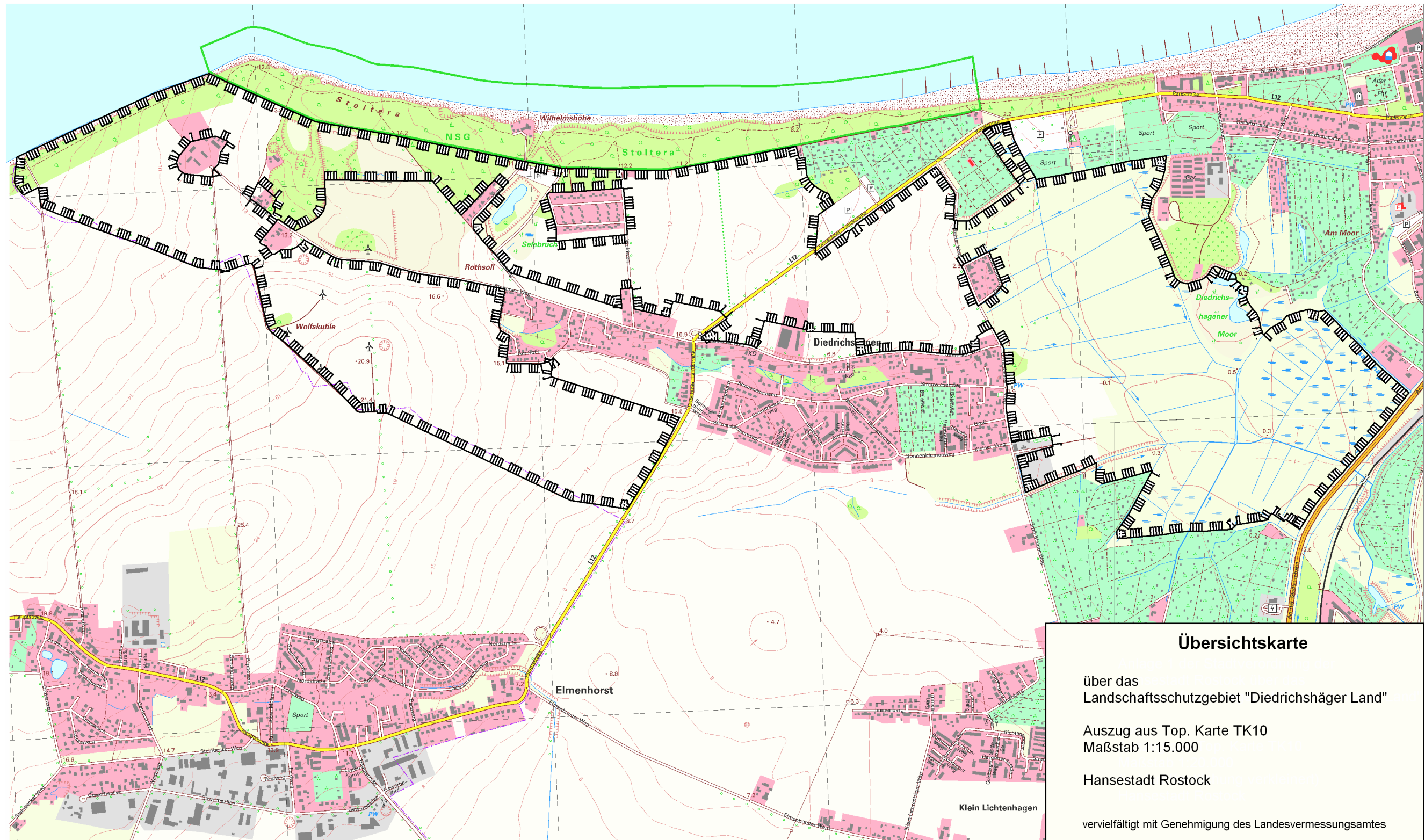
§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rostock, 11. September 2006

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock als untere Naturschutzbehörde
Roland Methling

Anlagen



LSG Diedrichshäger Land – Landschaftsfotos



Dörfliches Landschaftsbild



große Freiflächen



Sandgrube



Kleingewässer



Wanderweg



Wiese



Landwirtschaftliche Fläche - Acker



Pflege von Kopfweiden



Sandgrube mit Röhricht



Kammolch



Wegerich-Scheckenfalter



Heidenelke